

 MOUNTAIN ICE-CREAM PREMIUM ICE-CREAM	PFLICHTENHEFT FÜR CHAUFFEURE		
	4. Produktion	Arbeitsanweisung 11.04	Version 1
	Betrieb: Mountain Ice-Cream AG	Bewilligungs-Nr.: 78456132	
		Freigabe durch: Elias Kneubühler	

1 Zweck

Neben den schweizerischen Gesetzesvorgaben bestehen für den Warentransport spezifische betriebsinterne Anforderungen an die Hygiene, die von internen wie auch externen Mitarbeitern eingehalten werden müssen. Im Folgenden sind die Pflichten für die Chauffeure beschrieben.

2 Geltungsbereich

Gilt für Chauffeure, die im Auftrag und in Verantwortung des Betriebs Transporte durchführen.

3 Vorgaben an die Chauffeure

Alle Chauffeure, auch die Neuen- und Ersatz-Chauffeure, kennen diese Vorgaben und halten diese ein:

3.1 Hygiene

- 1 Die Chauffeure halten die allgemeinen Hygieneregeln des Betriebs ein.
- 2 Alle Personen achten im Umgang mit Lebensmitteln auf persönliche Hygiene und Sauberkeit.

3.2 Kleider

- 1 Die Kleider sind sauber und in ordentlichen Zustand. Es werden mindestens ¼-Arm-T-Shirts getragen.
- 2 Das Tragen von Handschuhen ist grundsätzlich erlaubt, sofern diese nur für das Ein- und Ausladen von Lebensmitteln benützt werden. Für Reparaturarbeiten oder ähnliches am Fahrzeug werden separate Handschuhe benutzt.
- 3 Es werden saubere, trittsichere, vorne geschlossene Schuhe getragen.

3.3 Haarnetze

- 1 Im Logistikbereich wird wie in der Produktion ein Haarnetz getragen. Jeder Chauffeur, welcher die Spedition betritt, muss ein Haarnetz tragen. Dabei wird beachtet, dass die Haare unter dem Netz versorgt sind.
- 2 Der Betrieb stellt an den Eingängen Dispenser für die Haarnetze zur Verfügung. Die Haarnetze werden nur einmal getragen.

PFLICHTENHEFT FÜR CHAUFFEURE

4. Produktion

Arbeitsanweisung 11.04

Version 1

3.4 Händehygiene

- 1 Die Hände müssen sauber sein. Die Käserei stellt Handwaschstellen für das Händewaschen zur Verfügung. Nach jedem WC-Besuch werden die Hände zwingend gereinigt und desinfiziert.

3.5 Verhalten im Betrieb

- 1 Im ganzen Gebäude besteht Rauchverbot. Es darf nur an den speziell gekennzeichneten Orten geraucht werden. Ebenfalls ist das Rauchen im Laderaum des Fahrzeuges verboten.
- 2 Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt.
- 3 Für Fremdpersonen ist das Betreten des Betriebsareals untersagt, dies gilt auch für Kinder. Fremdpersonen dürfen den LKW also nicht verlassen.
- 4 Diebstahl hat ein sofortiges Hausverbot zur Folge. Der Betrieb behält sich in einem solchen Fall weitere Massnahmen vor.

4 Vorgehen und Informationspflicht bei Abweichungen

4.1 Informationspflicht bei Abweichungen

Generell werden Vorfälle, welche die Produktequalität beeinträchtigen könnten, an die verantwortliche Person im Betrieb gemeldet.

4.2 Vorgehen bei Abweichungen

- 1 Im Falle einer Panne von Fahrzeug oder Kühlausrüstung wird die verantwortliche Person im Betrieb mit detaillierten Angaben über den Vorfall, im speziellen bezüglich Gewährleistung der geforderten Temperaturen der Produkte, informiert. Die Vorfälle werden schriftlich dokumentiert inkl. allfällige Verbesserungsmaßnahmen.
- 2 Die Ladung wird für die Weiterverarbeitung bzw. den Verkauf gesperrt und gemäss der AA 06.03 "Korrekturmaassnahmen und Lenkung fehlerhafter Produkte" verfahren.
- 3 Es ist sichergestellt, dass Ersatzfahrzeuge die jeweiligen Anforderungen des Auftraggebers erfüllen.

4.3 Beseitigung von Beanstandungen

Erfolgen seitens des QS-Verantwortlichen oder des Betriebsleiters Beanstandungen, so werden diese innerhalb der vorgegebenen Frist beseitigt.

5 Mitgeltende Dokumente

--